

und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Referat G I 2 11055 Berlin

Länderanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Gesetzesinitiative wird aus fachlicher Sicht befürwortet und unterstützt.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung war eine vertiefte Prüfung des vorgelegten Entwurfes nicht möglich. Folgende Hinweise und Anregungen werden gegeben:

 In § 2 Abs. 1 des Entwurfes ist die mögliche Durchführung von Bekanntmachungen im Internet geregelt. Die jeweiligen notwendigen Inhalte der Bekanntmachungen sind aber weiterhin in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt. Ein kurzer klarstellender Hinweis – im Gesetzestext selbst oder in der Begründung – wäre hilfreich.

- § 3 Abs. 3 des Entwurfes enthält die Regelung, dass die Behörde vom Vorhabensträger die entsprechenden Unterlagen auch in einem gebräuchlichen elektronischen Format verlangen kann. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen ist es für die betroffenen Behörden nicht leistbar, die Papier- und elektronischen Unterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung abzugleichen. Deshalb wird angeregt, dass der Magdeburg, 27.04.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567 Fax: 0391 567 E-Mail: @

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://lsaurl.de/DatenschutzMULE Auf Wunsch werden diese

Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC: MARKDEF1810 IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt #moderndenken Seite 2/2

Vorhabensträger die Übereinstimmung der betreffenden Unterlagen selbst prüft und gegenüber der Behörde dies schriftlich versichert.

- In § 6 Abs. 1 des Entwurfes ist geregelt, dass ein bereits begonnener Verfahrensschritt zu wiederholen ist, sobald er nach dem Gesetz durchgeführt werden soll. Es wird angeregt im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung klarzustellen, wer diese Entscheidung trifft.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die verfassungsrechtlichen Aspekte vom Bund beachtet wurden, denn bei einer Online-Konsultation können die Rechte Dritter, weil sie über keinen oder einen langsamen Internetzugang (insbesondere im ländlichen Raum) verfügen, beeinträchtigt sein. Umfangreiche Planungsunterlagen mit entsprechendem Kartenwerk zu öffnen, sind bei einer eingeschränkten Breitbandversorgung nicht unbedingt möglich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Die Abteilungsleitung